



Gleitschirmflieger Lindenfels e.V.
Herrn Reinhard Arnold
Schlierbacher Weg 56
64678 Lindenfels

Gmund, 14.02.2008 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Gadern-Höhenweg", 69483 Wald-Michelbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmflieger Lindenfels e.V. vom 06.12.2005 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 271 und 266 (Starts und Landungen), Gemarkung Gadern.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **28.02.2009** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bergstraße vom 31.01.2008 sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 06.12.2005 wurde durch den Verein Gleitschirmflieger Lindenfels e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bergstraße wurde mit Schreiben vom 10.05.2006 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 31.01.2008 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, sofern die naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen der Naturschutzbehörde vom 31.01.2008 mit in den luftrechtlichen Bescheid aufgenommen werden.

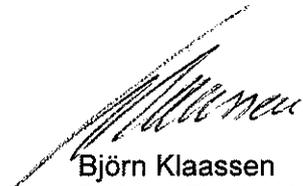
Die Gemeinde Wald-Michelbach wurde mit Schreiben vom 10.05.2006 über den geplanten Flugbetrieb informiert. Seitens der Gemeinde wurde dem Antrag grundsätzlich zugestimmt, wenn die Erlaubnis zunächst auf ein Jahr befristet zur Erprobung erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Kai Ehrenfried vom 23.11.2005 nachgewiesen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Antrag auf Genehmigung eines Start- und Landeplatzes für Gleitsegler auf den Grundstücken Gemarkung Gadern, Flur 1, Nr. 266 und 271 vom 19.02.2007.

1. Grundlage der Genehmigung sind die mit Genehmigungsvermerk der unteren Naturschutzbehörde vom 28.01.2008 versehenen Planunterlagen:
 - Begründung und Erläuterung
 - Übersichtskarten im Maßstab 1:10.000 und 1:5.000
 - Auffahrtregelung für das Fluggelände (Startplatz)
2. Veränderungen des Geländes sind nicht zulässig.
3. Starts und Landungen sind unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft auszuführen.